

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eac47e21-be96-3ca9-8e3d-562a3745072c>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
Amtliche Abkürzung	MuSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8052-5

§ 19 MuSchG - Mutterschaftsgeld

(1) Eine Frau, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) oder nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

(2) ¹Eine Frau, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) über das Mutterschaftsgeld, jedoch insgesamt höchstens 210 Euro. ²Das Mutterschaftsgeld wird dieser Frau auf Antrag vom Bundesamt für Soziale Sicherung gezahlt. ³Endet das Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von [§ 17 Absatz 2](#) durch eine Kündigung, erhält die Frau Mutterschaftsgeld in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 für die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

